



Satzung der Gemeinde Berglern über die Benutzung der Leichenhäuser in Berglern und Niederlern

Vom 28.06.2018

Die Gemeinde Berglern erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Berglern jeweils ein Leichenhaus in Berglern und ein Leichenhaus in Niederlern als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschereste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung der Urnen im Friedhof.
- (3) Die angrenzenden Friedhöfe stehen im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Berglern.

§ 2

Benutzungsanspruch

- (1) Die Leichenhäuser können für Verstorbene genutzt werden, die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet hatten. Auch für Verstorbene, die nicht innerhalb der Gemeinde ansässig sind, aber auf den örtlichen Friedhöfen beerdigt werden sollen, wird die Nutzung der Leichenhäuser eingeräumt.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gewährleistet ist, die Nutzung der Leichenhäuser für im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Berglern erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche aus dem Benutzungsgebiet muss nach der Leichenschau und Einsargung, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in eines der gemeindlichen Leichenhäuser verbracht werden, soweit dies nach den sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die öffentliche Zurschaustellung in Privathäusern ist nicht gestattet.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt
 - a) für Fehlgeburten
 - b) für Leichen, die innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt werden,
 - c) für die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen, deren Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet,

- d) für Leichen, die in einem Leichenhaus einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt aufbewahrt werden,
 - e) in den von der Gemeinde nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes zugelassenen Ausnahmen.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise eine Befreiung erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 4 Anzeigepflicht

Die Benutzung des jeweiligen Leichenhauses ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 Aufbahrung der Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg verschlossen.
- (2) Der Sarg ist spätestens bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird zu schließen.
- (3) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht.

§ 6 Leichenöffnung

Die Öffnung einer Leiche darf nur im Leichenhaus und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.

§ 7 Verhalten in den Leichenhäusern

- (1) Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, insofern keine Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit entgegenstehen. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter dessen Aufsicht das Leichenhaus betreten.
- (2) Die Besucher haben sich in der Leichenhalle ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Es ist des Weiteren in der Leichenhalle untersagt
 - a) Tiere mitzubringen,
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - c) das Feilhalten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - d) jegliche Verunreinigung oder Beschädigung,
 - e) Rauchen und Lärmen.
- (4) Kränze, Blumen und dgl. dürfen nicht aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen werden oder sonst außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser

Für die Benutzung der Leichenhäuser in Berglern und Niederlern werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) dem Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
- b) der Anzeigepflicht (§ 4) nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) sich in einem Leichenhaus nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält,
- d) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge zu leistet,
- e) Tiere mitbringt,
- f) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
- g) Waren aller Art feilhält und/oder gewerblicher Dienste anbietet,
- h) die Leichenhäuser verunreinigt oder beschädigt,
- i) raucht und/oder lärmt,
- j) Kränze, Blumen und dgl. aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen nimmt oder sonst außerhalb des Friedhofes verbringt

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.12.1979 außer Kraft.

Wartenberg, 28.06.2018

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 26/2018 vom 06.07.2018 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 30.07.2018

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister